

Kommunal-Info 7/2021

27. September 2021

Inhalt

	Seite
Bürgermeister- und Landratswahlen 2022	1-5
Innovationsfähigkeit der Wirtschaftsförderung	6-9
Aktuelle Flächennutzung in Deutschland	9-10
Dorfleben: Kleinen Orten neues Leben einhauchen	10-12

Bürgermeister- und Landratswahlen 2022 vorbereiten

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag hat das Sächsische Staatsministerium des Innern mit einem Schreiben vom 26. Mai 2021 für die Landrats- und (Ober-)Bürgermeisterwahlen 2022 folgende Termine empfohlen: **Wahltag am 12. Juni 2022** und **2. Wahlgang** (soweit erforderlich) **am 3. Juli 2022**.

Die Amtszeit von Landräten und (Ober-)Bürgermeistern beträgt in Sachsen 7 Jahre. Deshalb kann am 12. Juni 2022 in allen Städten und Gemeinden gewählt werden, deren amtierender Bürgermeister sein Amt spätestens am 13. September 2015 angetreten hatte. Das betrifft voraussichtlich 184 der 204 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen 2022 regelmäßige Bürgermeisterwahlen anstehen. Außerdem können an diesem Tag auch die Landratswahlen in 9 Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterwahl in Dresden stattfinden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Wählbarkeit

Zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin wählbar sind

- deutsche Staatsbürger und nunmehr auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

- Ein bestimmter Berufsabschluss oder eine fachliche Qualifikation wird formal vom Gesetz her jedoch nicht verlangt.
- Wer Bürgermeister werden will, muss nicht seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für ehrenamtliche Bürgermeister besteht hingegen diese Begrenzung des Höchstalters nicht.

Für Landräte und Landrätinnen gelten im Grundsatz die gleichen Bestimmungen, jedoch müssen Wahlbewerber hier das 27. Lebensjahr vollendet haben. Nicht vorausgesetzt wird, dass sie im Landkreis ihren Wohnsitz haben.

Anforderungsprofil

Wenn oben festgestellt wurde, dass vom Bürgermeister wie vom Landrat durch das Gesetz formal keine bestimmten Berufsabschlüsse oder fachlichen Qualifikationen abverlangt werden, heißt das aber noch lange nicht, dass dieses Amt ohne das nötige Wissen und ohne jegliche Erfahrung ausgeübt werden könnte. Aufgrund der Verantwortung und der Zuständigkeiten werden vom Bürgermeister und mehr noch vom Landrat täglich Entscheidungsfreude, Führungsstärke, Fachkompetenz, Integrität und Bürgernähe erwartet. Neben dem Kommunalrecht gehören Kenntnisse der Organisation sowie der Organisationsentwicklung zum Handwerkszeug eines Bürgermeisters oder Landrats.¹

Wer von den Wahlbewerber/innen die Mindestanforderungen an Fachkompetenz und Organisationsfähigkeiten nicht erfüllen kann, dürfte bei Wählerinnen und Wählern kaum Vertrauen gewinnen können.

Allgemeine Ausschlussgründe von der Wählbarkeit

Nicht wählbar zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin bzw. Landrat/Landrätin ist,

- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat,
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Bürgermeister/Landrat entscheidet der Gemeindewahlausschuss bzw. der Kreiswahlausschuss. Bei dieser Entscheidung besteht kein Ermessensspielraum. Wahlvorschläge mit nicht wählbaren Bewerbern oder Bewerberinnen sind von den jeweiligen Wahlausschüssen zurückzuweisen.

¹ W. Gisevius: Der neue Bürgermeister. Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. 1999, S. 63 ff.

Beamtenrechtliche Voraussetzungen und Verfassungstreue

Da Bürgermeister nach § 51 Absatz 2 SächsGemO hauptamtliche Beamte auf Zeit bzw. Ehrenbeamte auf Zeit sind sowie Landräte nach § 47 Absatz 2 SächsLKrO hauptamtliche Beamte auf Zeit sind, gilt für sie § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten, wonach sie die Gewähr dafür zu bieten haben, „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“.

Dieses jederzeitige Eintreten bezieht sich auf die Grundlagen der Verfassungsordnung, auf Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Bundesstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit und das republikanische Prinzip, „nicht aber auf jede einzelne verfassungsrechtliche oder einfachrechtliche Ausprägung dieser Ordnung. Eintreten für diese Grundlagen kann auch, wer Rechtsveränderungen und selbst wer Verfassungsänderungen erstrebt, solange er sich nicht gegen die Grundpfeiler der Verfassung wendet.“²

Zweifel an der Verfassungstreue bestehen bei Bewerbern, die hervorgehobene Positionen in verfassungsfeindlichen Parteien ausüben, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Partei nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz vom Bundesverfassungsgericht verboten wurde.³

Ein Ausschlussgrund für die Wahl zum Bürgermeister bzw. Landrat liegt grundsätzlich bei einem Bewerber oder einer Bewerberin dann vor, wenn sie nach § 4 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS)/ Amt für nationale Sicherheit tätig waren.

Jedoch seien Personen, die für das MfS tätig waren, nicht von vornherein von der Wählbarkeit zum Bürgermeister/Landrat ausgeschlossen. In einem Beschluss vom 20.2.1997 fordert der Sächsische Verfassungsgerichtshof stets eine ergebnis- und zukunfts offene Einzelfallprüfung, bei welcher der Tätigkeit für das MfS weder eine Indizfunktion noch eine Vermutung der Untragbarkeit für die Ausübung des Amtes als Bürgermeister/Landrat zukommt. Vielmehr seien die Umstände des Einzelfalles zu prüfen und dabei neben Anlass und Inhalt der Tätigkeit für das MfS gegebenenfalls auch die Gründe ihrer Aufgabe, der Zeitablauf sowie die Bewährung des Bewerbers unter rechtsstaatlich-demokratischen Verhältnissen zu berücksichtigen, um dann auf dieser Grundlage eine Prognose für die Zukunft abzugeben.

Zudem hat das Sächsische Obergericht mit einem Urteil vom 22.1.2008 festgestellt, dass die Wahl eines Bürgermeisters, der für das frühere MfS tätig war, nicht ungültig ist, wenn der Bewerber aufgrund einer ergebnisoffenen Bewährungsprognose hinsichtlich seiner Verfassungstreue nicht als untragbar angesehen werden kann. Hierbei ist eine Zeit von ca. 15 Jahren, in welcher keine begründeten Zweifel an der Verfassungstreue aufgetreten sind, zugunsten des Bewerbers besonders zu berücksichtigen.

Bei Personen, die Mitarbeiter oder Angehörige mit herausgehobener Funktion einer in § 4 Abs. 2 SächsBG genannten Institution der ehemaligen DDR waren, wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis und damit zur Wählbarkeit als Bürgermeister/Landrat erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann jedoch vom Bewerber widerlegt werden.

² Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 49, Rn. 9.

³ Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, § 49, S. 3.

Hinderungsgründe

Hinderungsgründe für die Übernahme der Stelle des Bürgermeisters bzw. Landrats sollen die Gefahr von Pflichten- und Interessenkollisionen verhindern.

Für Bürgermeister gelten nach § 49 Abs. 3 und 4 SächsGemO folgende Hinderungsgründe:

- Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet das jedoch nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- Außerdem kann der Bürgermeister nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.
- Bereits mit § 32 Abs. 1 ist geregelt, dass der Bürgermeister nicht gleichzeitig Gemeinderat sein kann.

Für Landräte gilt nach § 45 Abs. 3 SächsLKrO:

- Bedienstete des Landkreises sowie der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörden können nicht Landrat sein.
- Nach § 32 Abs. 1 SächsLKrO kann ein Landrat auch nicht gleichzeitig Kreisrat sein.

Für hauptamtliche Bürgermeister und für Landräte gilt nach § 29 Abs. 4 des sächsischen Abgeordnetengesetzes, dass sie nicht gleichzeitig Abgeordnete des Sächsischen Landtags sein können.

Im Unterschied zu Ausschlussgründen ist es für Hinderungsgründe typisch, dass sie nicht die Wählbarkeit beschränken, sondern lediglich dem Amtsantritt bzw. der Amtsausübung entgegenstehen.

Grundsätzlich gilt erst mal: Besteht ein Hinderungsgrund bei dem Bewerber, der gewählt worden ist, muss er sich entscheiden, ob er die mit dem Amt des Bürgermeisters/Landrats unvereinbare Tätigkeit aufgibt und das Amt antritt, oder ob er seine unvereinbare Tätigkeit weiterführt und das Amt nicht antritt. In einigen Fällen erfolgt durch Gesetz die automatische Beseitigung von Hinderungsgründen, sobald der Bewerber sein Amt als Bürgermeister bzw. Landrat antritt.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für Bürgermeister und Landräte können

- von Parteien und Wählervereinigungen, aber im Unterschied zu Gemeinderats- und Kreistagswahlen
- auch von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Unterstützungsunterschriften nach § 6b des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sind nicht erforderlich:

- bei Wahlvorschlägen von Parteien, die im Sächsischen Landtag vertreten sind;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen, die im jeweiligen Gemeinderat bzw. Kreistag vertreten sind;
- beim amtierenden Amtsinhaber (Bürgermeister, Landrat);
- bei Amtsverweser/innen des Bürgermeisters bzw. Landrats;
- bei Bewerber/innen zur Bürgermeisterwahl in neugebildeten Gemeinden, die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierende Bürgermeister in den an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden waren.

Wahlbewerber/innen von Parteien und Wählervereinigungen sind nach § 6c KomWG in deren Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in geheimer Wahl zu wählen.

Einzelbewerber/innen reichen ihren Vorschlag mit den erforderlichen Unterlagen selbst ein.

Als Anlage zum Wahlvorschlag haben die Bewerber/innen eine schriftliche Erklärung des gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung abzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge

Hin und wieder wird es vorkommen, dass mehrere Parteien oder Wählervereinigungen einen gemeinsamen Wahlbewerber für das Amt des Bürgermeisters bzw. Landrats aufstellen.

Wird dabei ein gemeinsamer Kandidat auf Grundlage des Kommunalwahlrechts aufgestellt, gilt hierfür nach § 6e KomWG:

Die Parteien bzw. Wählervereinigungen haben unabhängig voneinander jede für sich ein Aufstellungsverfahren für den gemeinsamen Kandidaten nach § 6c KomWG (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) durchzuführen. Aber möglich wäre auch: „Soweit in § 6e Absatz 2 KomWG ein unabhängiges Aufstellungsverfahren für jeden an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger vorgeschrieben ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung gemeinsamer oder getrennter Aufstellungsverfahren dem Satzungsrecht der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen vorbehalten.“⁴

Der von den Parteien bzw. Wählervereinigungen dann jeweils für den gemeinsamen Kandidaten eingereichte Wahlvorschlag bedarf dann jeweils drei Unterschriften des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands oder sonst Vertretungsberechtigten. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Jenseits des Kommunalwahlrechts wäre aber auch denkbar, dass mehrere Parteien oder Wählervereinigungen einen gemeinsamen Kandidaten *politisch unterstützen*. Hierbei gäbe es zwei Möglichkeiten:

- Der Bewerber für den Bürgermeister bzw. Landrat tritt als Einzelbewerber an und wird dann politisch von mehreren Parteien oder Wählervereinigungen getragen und unterstützt. Ggf. müsste der Bewerber hierbei die notwendigen Unterstützungsunterschriften nach § 6b KomWG einholen. Auf dem Stimmzettel erscheint er als Einzelbewerber nur mit seinem Namen. Was an politischer Unterstützung im Wahlkampf (Plakate, Flyer usw.) geschieht, ist kommunalrechtlich nicht relevant.
- Der Bewerber für den Bürgermeister bzw. Landrat wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung einer Partei oder Wählervereinigung aufgestellt und hernach von weiteren Parteien oder Wählervereinigungen politisch unterstützt. Auf dem Stimmzettel erscheint er hingegen als Wahlbewerber der Partei oder Wählervereinigung, die ihn aufgestellt hat. Was aber an politischer Unterstützung im Wahlkampf (Plakate, Flyer usw.) geschieht, ist auch hier kommunalrechtlich nicht von Belang.

AG

⁴ Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Sächsisches Kommunalwahlrecht (KomWG/KomWO) (SächsGemO), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, S. 19.

Innovationsfähigkeit der Wirtschaftsförderung

Akteure – Instrumente – Handlungsansätze

Gemeinschaftsstudie, Deutsches Institut für Urbanistik, August 2021

Rahmenbedingungen und Handlungsfelder

Kommunale Wirtschaftsförderung ist in Deutschland eine freiwillige Leistung der Kommunen und eine kommunale Querschnittsaufgabe. Struktur und Organisationsform variieren deshalb: So kann sie einerseits verwaltungsintern als eigenes Amt, als Teil eines Amtes oder Fachbereiches oder als Stabstelle sowie als Eigenbetrieb der Kommune organisiert sein. Vielerorts finden sich aber auch privatrechtliche Gesellschaften, die zusätzlich zu einer Verwaltungseinheit oder zum Teil sogar auch ausschließlich die Aufgaben der Wirtschaftsförderung erfüllen.

Die unterschiedlichen Organisationsformen implizieren per se noch keine Aussage über die Rahmen- und Arbeitsbedingungen einer Wirtschaftsförderung. Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsstrukturen werden in der Fachdiskussion und in der kommunalen Praxis seit Jahren erörtert. So werden allen Formen, die Teil der Verwaltung sind, eine stärkere Repräsentanz in der Stadt und eine bessere Einbindung in die Kommunikation mit anderen Fachressorts als Vorteile zugeschrieben. Gesellschaften mit oder ohne Beteiligung der Stadt wird hingegen eine höhere Flexibilität attestiert und dabei positiv hervorgehoben, dass sie größere finanzielle Spielräume durch Rücklagenbildung ausschöpfen können. Als Nachteil der „Ämterlösung“ werden häufig knappe Personalkapazitäten angeführt.

Unabhängig von der Organisation und Position innerhalb der Kommune zielt die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung und die daraus folgenden Aufgaben und Handlungsfelder darauf ab, Arbeitsplätze vor Ort zu sichern und zu schaffen, die Wirtschafts- und damit auch die Finanzkraft der Kommune durch die Förderung einer ausgewogenen und stabilen Wirtschaftsstruktur zu stärken. In der kommunalen Praxis wird die Übersetzung dieser Ziele in konkrete Handlungsstrategien und Aufgaben meist spezifischen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Als gängige Beschreibung gelten jedoch die vier Bereiche Ansiedlungsförderung, Bestandspflege, Gründungsförderung und Clusterförderung.

Bedeutung von Megatrends für die Wirtschaftsförderung

Wirtschaft und Stadtentwicklung befinden sich in einem dynamischen Wandel, der von verschiedenen Megatrends geprägt wird. Dazu zählen der demographische Wandel, die Individualisierung von Gesellschaft und Wirtschaft, die Urbanisierung, die nachhaltige Entwicklung, neue gesellschaftliche Governance- und Steuerungsformen, die Wissensbasiierung sowie die Digitalisierung und Globalisierung. Dass verschiedene Trends mitunter gleichzeitig auf für die Wirtschaftsförderung relevante Aspekte einwirken, sei beispielhaft an der Wirtschaftsflächenentwicklung aufgezeigt. In Bezug auf dieses Handlungsfeld der Wirtschaftsförderung lassen sich z.B. Flächenknappheit, Flächenkonkurrenzen und steigende Bodenpreise nicht nur auf die zunehmende Globalisierung zurückführen, sondern auch auf kontinuierlich zunehmende Urbanisierungstendenzen und die Endlichkeit der Ressource Boden. In der Folge verstärkt der Trend zur Urbanisierung die Erfordernisse zum Flächensparen und steigert das Erfordernis von Flächeneffizienz. In diesem Zusammenhang bietet die Entwicklung von „offenen Werkstätten“ („Open Creative Labs“) und neuen Orten der Kooperation sowie die wachsende Bedeutung urbaner Produktion neue

Chancen, aber auch die Herausforderung, diese neuen Formen des Wirtschaftens und Arbeitens zu unterstützen.

Globalisierung und Bedeutung internationaler Absatzmärkte

Die Globalisierung zählt zu den zentralen Entwicklungstrends der vergangenen 30 Jahre und steht für die zunehmende internationale und grenzüberschreitende Vernetzung in sämtlichen Lebensbereichen wie Ökonomie, Politik, Kultur, Umwelt oder Kommunikation. Getrieben von der Digitalisierung ist sie geprägt von der Intensivierung des internationalen Handels und Wettbewerbs durch eine zunehmende Vernetzung von Unternehmen über Daten-, Waren- Wissens- und Finanzströme. Global betrachtet gilt der Welthandel als Wachstumstreiber, wenn auch mit leicht abnehmender Tendenz. Der Austausch von Waren und Dienstleistungen auf dem Weltmarkt hat in den vergangenen Jahren signifikant an Bedeutung gewonnen.

Deutschland ist eine der global führenden Exportnationen. Globalisierung und Internationalisierung tragen damit entscheidend zum Wohlstand in der Bundesrepublik bei. Internationale Märkte sind jedoch komplex und volatil. Im Fall multinationaler Konzerne werden Investitionsentscheidungen zudem häufig standortfern getroffen, bei denen selten Bezug auf lokale Gegebenheiten genommen wird. So gewinnt die Bestandspflege aufgrund dieser „überschaubaren Einflussmöglichkeiten“ an Bedeutung. Anders verhält es sich bei mittelständischen Betrieben, die international tätig sind, und von denen einige sogar als „hidden champions“ zu den weltweit führenden Unternehmen ihrer Branche gehören. Trotz ihrer ausgeprägten internationalen Ausrichtung sind sie in der Regel stark mit ihrem Standort verbunden, stellen aber zugleich spezifische Standortanforderungen (Zugang zu internationalen Fachkräften, ausgesprochene Willkommenskultur, hohe Standortattraktivität etc.). Hier gilt es für die Wirtschaftsförderung, einen Beitrag zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten. Die Einbettung in lokale und regionale Wertschöpfungsnetze, der Zugang zu vor- und nachgelagerten Produkten und Dienstleistungen, zu Wissen und Kreativität, zu Impulsgebern aus Wissenschaft und Forschung, zu technologieorientierten Start-ups sowie Fachkräften tragen wesentlich zum Erfolg dieser Unternehmen im internationalen Wettbewerb bei. Um auf den internationalen Märkten bestehen zu können, sind Innovationen und damit Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich. Diese finden zunehmend multilokal in zeitlich und räumlich entkoppelten Netzwerken statt.

Die Globalisierung befördert aber auch eine zunehmende Diskussion sowohl über fair und nachhaltig hergestellte Produkte, als auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung für hochwertige Produkte, die inzwischen vermehrt mit Hilfe der 3-D-Drucktechnologie an heimischen Standorten hergestellt werden können. Vor diesem Hintergrund stößt die seit Jahrzehnten praktizierte globale Arbeitsteilung („verlängerte Werkbank“), die zur Auslagerung einfacher (Produktions-)Tätigkeiten und zur Verlagerung von Produktionsstandards in Länder mit niedrigerem Lohnniveau führte, an ihre Grenzen. Die Bedeutung ökonomisch, ethisch und ökologisch korrekt produzierter Waren wächst und erlangt eine beachtliche Rolle bei der weiteren Entwicklung des globalen Handels.

Nachhaltigkeit und neue grüne Märkte

Mit der „Agenda 2030“, den darin vereinbarten 17 „Sustainable Development Goals“ (SDGs) und der daran anknüpfenden „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ ist das Thema Nachhaltigkeit politikübergreifend zu einem nationalen Leitbild avanciert. Vor dem Hintergrund der knapper werdenden natürlichen Ressourcen und des Klimawandels werden

von den Kommunen und der Wirtschaft verstärkt Anstrengungen für mehr Energie- und Ressourceneffizienz sowie Klimaschutz erwartet. Die Umsetzung der SDG's wird in vielen Kommunen bereits aktiv betrieben. Dies schließt eine Vielzahl an Maßnahmen, wie z.B. zur sozialen Integration, für saubere Luft, zur Reduzierung des Flächenverbrauchs oder der Klimaanpassung ein. Diese Aufgaben können und sollten auch im ökonomischen Interesse von Unternehmen liegen, z.B. wenn standortbezogene Energiekonzepte zu Einsparungen führen oder sich positiv auf das Standortimage auswirken. Hinzu kommt, dass steigende Rohstoffpreise und die Klimawandelfolgen, wie Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen zu einem wachsenden Kostenfaktor für Wirtschaft und Gesellschaft werden. Somit verändern diese Entwicklungen nicht nur die Werte der globalen Gesellschaft, der Kultur und der Politik, sondern auch das unternehmerische Denken und Handeln. Gegenwärtige ökonomische Ansätze der regionalen Wertschöpfung und des nachhaltigen Wirtschaftens, wie die Gemeinwohlökonomie und die Kreislaufwirtschaft, rücken hier in den Fokus. Im Vordergrund des wirtschaftlichen Handelns stehen der Mensch und seine natürlichen Lebensgrundlagen. Die Begrenzung von Ungleichheiten als auch die Senkung des Umweltverbrauchs innerhalb der planetaren Grenzen als Visionen der Gemeinwohlökonomie beschreiben zudem die Abkehr von der Ökonomisierung aller Lebensbereiche und das Streben nach Gemeinwohl.

Ausblick in die Zukunft

Die Corona-Krise hat – wie in einer verdichteten Momentaufnahme – die Zerbrechlichkeit des (globalen) Wirtschaftssystems und die Schwachstellen in politischen und gesellschaftlichen Strukturen aufgedeckt. Gerade in der Bundesrepublik konnte man mit einer Vielzahl an konjunkturstützenden Maßnahmen zwar die größten Schocks abfedern und durch die Zentralbanken wurde auch das globale Finanzsystem gestützt und damit ein Kollaps der Weltwirtschaft verhindert. Aber es ist ein gewinnorientiertes und fragiles System, das z.B. systemrelevante Bereiche wie das Gesundheitssystem lange Zeit zu stark vernachlässigt hat.

Vor diesem Hintergrund rückt die Frage nach der Innovationsfähigkeit und der Innovationsnotwendigkeit der Wirtschaftsförderung in den Handlungsfokus ihrer Arbeit. Die Bedeutung der Themen „Krisenfestigkeit“, „Resilienz“ und Anpassungsfähigkeit haben mit der Corona-Krise und im Bewusstsein der möglichen krisenhaften Auswirkungen des Klimawandels neue Betroffenheiten und Verantwortlichkeiten sichtbar gemacht.

Die Strategien zur Sicherung und Wiederbelebung der Wirtschaft in den Kommunen müssen deshalb technologischen und gesellschaftlichen Fortschritt miteinander verbinden. Ist Wachstum der absolute Zweck für den Wohlstand von morgen? Oder werden nachfolgende Generationen nicht besser und gesünder leben können, wenn unser Konsum, unsere Produktion und unsere Investitionen dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtet sind? Für die Wirtschaft von morgen benötigen wir eine lebenserhaltende Innovationsagenda, die es – so zeigt die aktuelle Krise – nicht alleine durch den Markt, sondern nur durch entsprechende Leitplanken der öffentlichen Hand geben kann. In der Vergangenheit wurden die meisten radikalen Erneuerungen durch mutige und intensive Investitionen der öffentlichen Hand ermöglicht. Diese Chance gilt es zu nutzen und zum Beispiel den aktuellen Schub für digitale Strukturen weiterzuentwickeln. Krisenzeiten bieten die Möglichkeit, gewohnte Strukturen und Prozesse, in denen wir denken und handeln, zu hinterfragen. Wie kann Wertschöpfung auch im Sinne einer ökologischen und sozialen Wertschöpfung vor Ort gestaltet und gestärkt werden?

Für die Sicherung und Weiterentwicklung von zukunftsorientierten Standorten geht es nun vermehrt um die Frage, wie lokale und regionale Wertschöpfungsketten und Kreisläufe gestärkt werden können und wie eine (Neu-)Ordnung der Wertschöpfungsstrukturen von den kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungen befördert werden kann, die krisenfester und nachhaltiger ist. Im Blickfeld steht nicht nur der in Deutschland ausgeprägte Mittelstand, sondern auch zahlreiche Kleinstbetriebe und Start-ups, die als Kreative und mit innovativen Geschäftsideen Lösungen für verschiedene technologische oder sozial-ökologische Herausforderungen entwickeln.

Die vollständige Studie kann abgerufen werden unter:

<https://difu.de/publikationen/2021/innovationsfaehigkeit-der-wirtschaftsfoerderung>

Aktuelle Flächennutzung in Deutschland

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Einführung

Deutschland hat eine Größe von rund 357.600 Quadratkilometern, eine vielseitige Landschaft und wird auf verschiedenste Weisen genutzt. Die Flächennutzung wird von dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der offiziellen Flächenstatistik (Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung) jährlich veröffentlicht und stellt den Flächenverbrauch der wichtigsten Nutzungsarten detailliert dar. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele der Bundesrepublik Deutschland gilt es den Flächenverbrauch, das heißt die Umwandlung von Freiflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, Freiraum zu schützen und Landschaftszerschneidung zu vermeiden. Ziel ist eine tägliche neue Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche von unter 30 ha / Tag ab dem Jahr 2030. So wurde der tägliche Flächenverbrauch von 120 ha/Tag auf 52 ha/Tag innerhalb der letzten 20 Jahre halbiert.

Aktuelle Zahlen

Derzeit besteht die Fläche Deutschlands zu ca. 14 % aus Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 51 % aus landwirtschaftlich genutzter Fläche und ca. 30 % aus Wald. Die Flächen sind unterschiedlich verteilt und können für das Jahr 2019 in den folgenden Kartenansichten betrachtet werden.

Ein Blick auf die Unterscheidung der Kreise in siedlungsstrukturellen Kreistypen des BBSR zeigt, dass die Nutzungen in kreisfreien Großstädten aus 51 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, 25 % Landwirtschaftsfläche und 14 % Waldfläche bestehen. In den übrigen Kreistypen zeigt sich eine vergleichbare Flächenaufteilung. Rund die Hälfte der Fläche sind Landwirtschaftsflächen, ein knappes Drittel Waldflächen, und die Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen 17 % in städtischen Kreisen bis 10 % in dünn besiedelten peripheren Gebieten ein.

Neben den Zahlen zur allgemeinen Flächennutzung, können als Hilfe zur Erreichung der oben genannten Ziele, auch bevölkerungsgewichtete Indikatoren genutzt werden. Ein wichtiger Indikator ist dabei die Siedlungsflächenausstattung, dieser gibt die Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner in m² an und steht für die Effizienz der Nutzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Eine geringere Ausstattung kann mit einer höheren Effizienz der Flächennutzung, eine höhere Ausstattung mit höheren Infrastrukturkosten und einem höheren Flächenverbrauch einhergehen. Dabei sind ländliche Regionen schlechter ausgestattet als städtische.

Entwicklung

Zwischen 2016-2019 nahm die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit 729 km² stark zu, während der Verlust an landwirtschaftlicher Flächen mit - 1.357 km² besonders hoch war. Waldflächen nahmen im gleichen Zeitraum um 418 km² zu. Bezogen auf siedlungsstrukturelle Kreistypen des BBSR ist der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche in dünn besiedelten ländlichen (-466 km²) und städtischen Kreisen (-430 km²) am höchsten, kreisfreie Großstädte haben einen niedrigeren Verlust zu verzeichnen. Der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen in kreisfreien Großstädten (38 km²) ist dabei im Vergleich zu den ländlich geprägten Kreisen gering. Zudem sticht die Zunahme der Waldflächen in den dünn besiedelten ländlichen Kreisen stark hervor (363 km²).

Veränderung der Hauptnutzungsarten nach siedlungsstrukturellen Kreistypen 2016-2019 in km²

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Siedlungs- und Verkehrsfläche	Landwirtschaft	Wald
Kreisfreie Großstadt	38	-86	16
Städtischer Kreis	238	-430	-8
Ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen	205	-376	47
Dünn besiedelter ländlicher Kreis	248	-466	363
Bundesgebiet	729	-1.357	418

(www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/fachbeitraege/energie-umwelt-klima/flaechennutzung/flaechennutzung.html)

Dorfleben: Kleinen Orten neues Leben einhauchen

Ob erfolgreicher Dorfladen, neues Dorfzentrum oder umgebaute Kinderspielplätze – wie eine erfolgreiche Dorfinitiative gemeinsam mit Vereinen den Sprung in die Zukunft geschafft hat.

Das Dorfleben in den 80er Jahren: Ein Kindergarten, eine Grundschule, Tante-Emma-Laden und eine Bäckerei. Doch das war einmal... Das Landleben heute muss immer häufiger ohne kleinen Supermarkt und vor allem ohne Metzger und Co auskommen. So im etwa war es auch in Ottfingen im Wendener Land... Ottfingen, knapp über 2.000 Einwohner, beherbergte einst einen Kindergarten und eine Grundschule, drei Tante-Emma-Läden und zwei Bäckereien, ein Schuhgeschäft, eine Metzgerei, ein Haushaltwarengeschäft, zwei Deko- und einen Blumenladen, zwei Elektrofachgeschäfte, eine Volksbank und eine Sparkassenfiliale. Und natürlich auch vier dorfeigene Kneipen.

Aber schon in den 90er Jahren begann – wie in vielen Dörfern und Städtchen – das infrastrukturelle Sterben. Die großen Supermärkte machten den kleinen Händlern den Garaus und mit dem zunehmenden Online-Handel lohnten sich irgendwann auch die Fachgeschäfte nicht mehr. 2017 schloss – trotz guter Konzepte einer eigens gegründeten Dorfinitiative – auch die Grundschule ihre Pforten. Und selbst die letzte Kneipe gab im Dezember 2019 auf.

Das Dorfleben hat Zukunft - Optimismus macht sich im Ort breit

Der Vorsitzende des Vereins Zukunfts-Werkstatt-Ottfingen e. V., hat dennoch Grund zum Optimismus. Denn die Ottfinger haben es in den vergangenen fünf Jahren als Team geschafft, dem Trend entgegen zu wirken und in Teilen wieder zurückzudrehen. Motor der Entwicklung ist der im März 2017 aus der Taufe gehobene Verein (ZWO). Die 350 Mitglieder bilden einen Pool von Menschen, der die Dorf-Entwicklung zügig vorantreibt. Und die Liste der Projekte ist für einen so kleinen Ort eindrucksvoll: Der Dorfplatz wurde neu gestaltet, in der geschlossenen Grundschule wurde ein neuer Kindergarten für derzeit 64 Kinder eingeweiht und ein zehn Kilometer langer Wanderweg mit Ruheplätzen lockt sogar auswärtige Besucher an.

Bisheriges Prunkstück der Vereinsarbeit ist der neue Dorfladen. Dort gibt es mehr als 3.000 Produkte, die den Tagesbedarf der Dörfler locker decken. Viele davon aus der Region. „Und zwar nicht zu höheren Preisen als in den umliegenden Supermärkten“, betont der Vereinsvorsitzende. „Als der letzte Lebensmittelladen in Ottfingen im August 2019 vor der Schließung stand, haben wir eine Dorfversammlung einberufen und gefragt: Was werdet ihr verlieren, wenn es bei uns gar keine Einkaufsmöglichkeit mehr gibt? Unser Vorschlag: Wir schaffen in Eigenregie einen Dorfladen.“ Das Echo war groß und das Engagement der Bürger auch. Die damals gegründete Genossenschaft hat heute 360 Anteilseigner, die zusammen 500 Anteile gezeichnet haben. Und dafür habe der Vorstand nicht etwa bettelnd um die Häuser ziehen müssen, erklärt der Vereinsvorsitzende, der für die Inneneinrichtung zudem eine Förderung durch das „LEADER-Programm“ für den ländlichen Raum an Land zog. „Das Projekt Dorfladen hat uns gezeigt: Es ist vieles möglich, wenn man nicht darauf wartet, dass von Außen etwas geschieht. Jetzt, wo der Dorfladen auch ihr Laden ist, fahren viele Bewohner tatsächlich nicht mehr zum nächsten Discounter, um ein paar Euros zu sparen. Auch meine Familie kauft fast nur noch im Dorfladen Lebensmittel.“

Trotz kleiner Schritte - das Dorfleben profitiert


Besonders stolz ist der Verein aber auf die „Kultur-Werkstatt Wendener Land.“ Für den Westteil der ehemaligen Grundschule wird derzeit ein umfassender Umbau geplant, so dass anschließend eine Kleinkunsthöhne, ein Kinobereich mit angeschlossenem Café sowie eigenständige Bereiche, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden sollen, vorhanden sein werden. Diese Räume können zudem für Seminare, Workshops und Tagungen – natürlich mit moderner, multifunktionaler Ausstattung – genutzt werden. Und auch das derzeit in Arbeit befindliche Dorfarchiv wird hier untergebracht werden.

Angst davor, große Summen in die Hand zu nehmen, hat der Vorstand des Vereins nicht. Im Mai 2020 beschloss der Wendener Gemeinderat, die Kultur-Werkstatt der Ottfinger mit 115.000 Euro zu unterstützen und dem Verein zusätzlich ein Darlehen in Höhe von 35.000 Euro zu gewähren. Der Bürgermeister der Gemeinde Wenden hat keine Sorge, dass das finanzielle Engagement der Gemeinde sich nicht auszahlen könnte: „Die vielen Dörfer und ihre 17 Ortsvorsteher, die zu Wenden gehören, sind generell von starken Vereinen und einem großen ehrenamtlichen Engagement geprägt. Aber in kaum einem anderen Ortsteil geht es derzeit so kraftvoll und zielgerichtet voran. Der Verein macht ein derart gutes Marketing, dass die Ottfinger Projekte auch überregionale Strahlkraft entwickeln“, so der Bürgermeister.

Die nächsten Projekte zur Aktivierung des Dorflebens

Darauf wollen die Ottfinger auch in Zukunft bauen, denn der Vorstand hat noch einiges vor. Der Ärztemangel sei ein Thema. Der Hausarzt – „immerhin haben wir noch einen“ – ist auch schon jenseits der 70. Eine Gaststätte sollte es wieder geben und – wenn Geld keine Rolle spielt – dann gäbe es auch bald wieder eine Grundschule im Ort. In Sachen Natur- und Klimaschutz könnte etwas getan werden. So könnte z.B. ein Waldlehrpfad eingerichtet werden.

(aus Internetmagazin KOMMUNAL: <https://kommunal.de/dorfleben-neues-leben>)

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 09130 Chemnitz Zietenstraße 60 Tel.: 0371-69575405 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	<p>SACHSEN</p> 
---	---	--